

Satzung der Nachbarschaftshilfe Ottenhofen

§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Nachbarschaftshilfe Ottenhofen e.V.". Er ist im Vereinsregister des_Amtsgerichtes Erding eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Ottenhofen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der freien Wohlfahrtspflege, insbesondere die Durchführung von Hilfs- und Betreuungsmaßnahmen im Bereich der Haushalts- und Nachbarschaftshilfe.
2. Der Zweck des Vereins ist einerseits der Betrieb einer Vermittlungsstelle, die die "Nachbarschaftshilfe" organisiert und betreut, andererseits die Erbringung aller einschlägigen Leistungen, die von den Vereinsmitgliedern erbracht werden können:
Dienstleistungen für hilfeschende Senioren und Kranke, z.B. Haushaltshilfe, Kinderbetreuung (auch Babysitten) bei Krankheit und in Notfällen, Fahrdienste, Behördengänge, Schreibarbeiten und Gartenarbeit.

Der Verein bietet seine Dienste allen Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Ottenhofen an.

§ 3: Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. der Abschnitte "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4: Mitgliedschaft

1. Der Verein unterscheidet zwischen aktiven und fördernden Mitgliedern.
2. Aktive Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und die Ziele des Vereins unterstützen. Nur sie können aktiv für die "Nachbarschafts- und Haushaltshilfe" tätig werden.
3. Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Verbände und Ämter aufgenommen werden, die den Vereinszweck fördern, aber selbst nicht aktiv tätig werden.
4. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Ein Rechtsanspruch auf Erwerb der Mitgliedschaft besteht nicht. Der Antrag muss Namen und Anschrift des Antragstellers enthalten, bei aktiven Mitgliedern auch Angaben, welche Dienste angeboten werden.
5. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Gegen die Ablehnung kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet
 - a) durch freiwilligen Austritt oder
 - b) bei Wegfall der Voraussetzungen zum Erwerb der Mitgliedschaft oder
 - c) durch Tod des Mitglieds oder
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.

2. Der freiwillige Austritt erfolgt schriftlich durch Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Erklärung hat unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen, es sei denn, dass ein wichtiger Grund vorliegt.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere dann, wenn
 - es schuldhaft gegen die Vorschriften dieser Satzung oder
 - in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt
 - das Vertrauensverhältnis zwischen einem Mitglied und den übrigen Mitgliedern gestört ist
 - gegen die Verschwiegenheit verstoßen wird oder
 - wenn die persönliche Zusammenarbeit mit dem Mitglied erschwert ist und wenn der Zweck des Vereins und die Erfüllung seiner Aufgaben dadurch gefährdet sind.

Das betroffene Mitglied muss vor der Beschlussfassung gehört werden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

5. In schweren Fällen ist der Ausschluss ohne Einhaltung einer Frist möglich; ansonsten ist eine Frist von drei Monaten einzuhalten.

6. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Schadensersatzansprüche gegen den Verein wegen eines Ausschlusses sind ausgeschlossen.

§ 6: Versicherungsschutz

Für alle aktiven Mitglieder besteht während ihrer Tätigkeiten im Auftrag des Vereins sowie während Vereinsveranstaltungen ein ausreichender Versicherungsschutz. Allen aktiven Mitgliedern wird empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen (soweit nicht schon vorhanden).

§ 7: Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Für das Jahr des Beitritts wird ein voller Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Alle Zahlungen werden im Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 8: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. der erweiterte Vorstand,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 9: Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden. Sie bilden den Vorstand nach § 26 BGB. Der/die Vorsitzende oder sein/seine Stellvertreter/-in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen. Sie besitzen jeweils Einzelvertretungsbefugnis. Dem Verein gegenüber sind die beiden Vorsitzenden an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die 2. Vorsitzende des Vereins nur bei Beauftragung durch den/die 1. Vorsitzende/n des oder bei dessen/deren Verhinderung tätig werden darf.

Zum erweiterten Vorstand gehören weiterhin die/der Schatzmeister/-in, die/der Schriftführer/-in. In den erweiterten Vorstand können zusätzlich bis zu 3 Beisitzer hinzu gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 10: Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder das Gesetz einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Erstellung eines Jahres- und Kassenberichts
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - f) Vermittlung von Arbeitseinsätzen
 - g) Organisation der Hilfe
 - h) Betreuung von Helferinnen/Helfern und Hilfesuchenden
2. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung hat der Vorstand eine Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung herbeizuführen.
3. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise eingeschränkt, dass zu Rechtsgeschäften für den Verein mit einem Geschäftswert über 1.000,-- Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig ist. Diese Beschränkung gilt nur im Innenverhältnis.

§ 11: Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Die/der Vorsitzende und die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren – gerechnet von der Wahl an – in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Gewählt werden können aktive und fördernde Mitglieder.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wird in der nächsten Mitgliederversammlung ein/e Nachfolger/in bis zum Ende der regulären Amtsdauer gewählt.

§ 12: Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der erweiterte Vorstand beschließt in Sitzungen, die durch die/den Vorsitzende/n oder im Verhinderungsfall durch die/den stellvertretenden Vorsitzende/n einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Geleitet werden die Sitzungen durch den/die Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall durch seine/n Stellvertreter/in.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder bei der Beschlussfassung mitwirken, darunter der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bzw. des/der die Sitzung leitenden Stellvertreter/in. Es wird durch Handzeichen abgestimmt.

§ 13: Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entlastung des Vorstands nach Vorlage der Kassenprüfung über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und des Leistungsangebots (siehe § 2.2) sowie Auflösung des Vereins
 - e) Ausschluss von Mitgliedern
 - f) Bestellung von bis zu zwei Kassenprüfern
 - g) Berufung gegen Ablehnung der Aufnahme oder Ausschluss

§ 14: Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal pro Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die/der Versammlungsleiter/in hat vor Beginn der Versammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

§ 15: Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss berufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. § 14 gilt entsprechend.

§ 16: Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
2. Wahlen werden von einem aus drei Personen bestehenden Wahlausschuss durchgeführt. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden in der Versammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestellt. Die Entsendung von anwesenden Nichtmitgliedern wird zugelassen.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn dies 1/5 der anwesenden Mitglieder beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Der Vorstand entscheidet, ob die Öffentlichkeit teilweise oder ganz ausgeschlossen wird.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidat/inn/en, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der/dem Versammlungsleiter/in zu ziehende Los.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem jeweiligen Schriftführer/in und der/dem Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse sowie die Art der Abstimmung enthalten.

§ 17: Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen.
2. Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ottenhofen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Die vorstehenden Bedingungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 18: Satzungsänderungen

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 18. Oktober 2012 beschlossen.